



Merkblatt für Sportschützenvereine und Sportschützen.

Achtung – alle Regelungen obliegen dem gültigen Waffenrecht.

Führen von Schießnachweisen einzelner Sportschützen.

Viele Sportschützen fragen nach,
wie der Schießnachweis erbracht werden soll und was man angeben muss.

Einige Leute verwechseln das Führen von Waffenbüchern des Waffenherstellers, der Waffenhändler oder des Büchsenmachers mit dem persönlichen Schießnachweis.

Das sind keine Schießnachweise über die Schießaktivitäten der einzelnen Sportschützen.

Auch einen Nachweis über die Vereinswaffen benötigen der Sportschützenverein / Verband nicht
(Der sogenannte Lebenslauf einer Waffe).

Für den Schießnachweis der Schießaktivitäten der Schützenmitglieder ist der Schützenverein
verantwortlich und unterstützt, indem er ein Schießnachweis führt und auf Verlangen der Behörde auch -
beweisbar – bescheinigen kann, dass der Schütze im Schießsport aktiv war und ist.

Besonders wichtig ist der Nachweis der Schiessaktivitäten zum Erwerben von erwerbspflichtigen
Schusswaffen für den einzelnen Sportschützen.

Die Schützenvereine haben dafür eine Schießkladde zu führen.

Die Schießkladde ist einmal aus Versicherungsgründen notwendig und zweitens wird hier registriert:

wer, wann, wo, mit was geschossen hat.

Egal ob mit Druckluftwaffen oder Feuerwaffen geschossen wurde, der Eintrag in die Schießkladde gilt als
Nachweis der Schießaktivitäten der schießenden Personen auf den Schießständen.

Im Waffengesetz steht: §15 Abs. (1) Ziffer 7.

§ 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

(1) Als **Schießsportverband** im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss
schießsportlicher Vereine anerkannt, **der...**

a) die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,

**b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder
während der ersten 24 Monaten, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte
als Sportschütze erteilt wurde, führen und**

**c) über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen
verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.**

Im Klartext:

Der Schützenverein führt über alle Schießaktivitäten seiner Mitglieder und Gäste einen Schießnachweis, der als Nachweis für die Behörden und Versicherungsträgern gilt.

Versicherungsträgern auch, wenn ein Unfall auf dem Schießstand oder der Anlage geschieht, gilt der Nachweis als Beweis der Anwesenheit der jeweiligen Sportschützen und Gästen auf den Schießanlagen.

In den **Schießnachweisen (Vereinskladden)** müssen **mindestens** nachgewiesen sein,

Datum des Schießens, Name des Schützen und die Waffenart.

Aufbewahrungszeit des **Nachweises** (Kladde) beträgt 10 Jahre (Buch, Datenelektronisch oder urkundliche Niederschriften).

Empfehlenswert ist auch, dass jeder Sportschütze ein privates Schießnachweisheft führt, denn der Gesetzgeber hat bestimmt, dass die örtlichen Behörden auch Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung sowie eine fortlaufende Bedürfnisprüfung in bestimmten Zeitabschnitten durchzuführen haben.

Ein privates Schießnachweisheft für Sportschützen halten wir für sinnvoll, in dem können auch Wettkämpfe, Meisterschaften usw. eingetragen werden, somit hat der Sportschütze - rundum - sein Bedürfnis nachgewiesen und bescheinigt.

Der DSB und **NSSV** verpflichtet alle seine Mitglieder (Vereine) die Einhaltung und Durchführung des § 15 WaffG, besonders bezogen auf dem Absatz (1) Ziffer 7. a), b) und c)

Muster Schießnachweis (Vereinskladde) im Verein:

Datum:	Name	Vorname	Waffenart und Disziplin			Aufsicht
			Art	SpO	Waffenart	
24.06.2012	Muster	Schütze	T	2.40	Sportpistole .22	Karl d. G.

T = Training, VM = Vereinsmeister-, LM = Landesmeisterschaften usw.

Bei Wettkämpfen oder Meisterschaften zählt die Ausschreibung bzw. Startkarte/Teilnehmerliste als Nachweis. Ein persönliches Schießbuch für Schützen wäre hier angebracht und ratsam.

Jeder Ausrichter von Wettkämpfen oder Schießveranstaltungen unterzeichnet gerne den Nachweis.

NSSV WaffR, Stand: 01.12.2014.